

# Tabelle der Elternbeiträge

Gültig ab 1. Januar 2011

Für Eltern, die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben, sowie für unverheiratete Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gilt die Einkommensgrenze 1. Ansonsten ist die Einkommensgrenze 2 anzuwenden.

Der Elternbeitrag ermäßigt sich für Familien mit mehreren Kindern auf den in der Tabelle angegebenen Betrag je Kind. Berücksichtigungsfähig im Sinne der Richtlinie sind Kinder, die haushaltsangehörig sind und für die aktuell Kindergeld bezogen wird. Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.

## Kinderkrippen

Gruppe	Einkommen von weniger als		Kinderkrippe 5 Wochentage			Kinderkrippe 3 Wochentage			Kinderkrippe 2 Wochentage		
	Einkommens-Grenze 1	Einkommens-Grenze 2	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1	1.400,00 €	1.100,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	1.900,00 €	1.600,00 €	100 €	75 €	50 €	80 €	60 €	40 €	60 €	45 €	30 €
3	2.500,00 €	2.100,00 €	175 €	133 €	90 €	150 €	115 €	75 €	120 €	90 €	60 €
4	3.100,00 €	2.600,00 €	255 €	193 €	130 €	220 €	165 €	110 €	180 €	135 €	90 €
5	3.800,00 €	3.100,00 €	350 €	265 €	175 €	290 €	220 €	145 €	240 €	180 €	120 €
6	Einkommen darüber bzw. nicht nachgewiesen		450 €	345 €	225 €	350 €	265 €	175 €	300 €	225 €	150 €

## Kinderhorte

Gruppe	Einkommen von weniger als		Kinderhorte 5 Wochentage			Kinderhorte 3 Wochentage			Kinderhorte 2 Wochentage		
	Einkommens-Grenze 1	Einkommens-Grenze 2	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1	1.400,00 €	1.100,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	1.900,00 €	1.600,00 €	75 €	56 €	38 €	70 €	55 €	35 €	60 €	45 €	30 €
3	2.500,00 €	2.100,00 €	110 €	83 €	55 €	95 €	70 €	50 €	85 €	60 €	45 €
4	3.100,00 €	2.600,00 €	145 €	113 €	75 €	120 €	90 €	60 €	110 €	85 €	55 €
5	3.800,00 €	3.100,00 €	180 €	139 €	93 €	150 €	115 €	75 €	130 €	100 €	65 €
6	Einkommen darüber bzw. nicht nachgewiesen		215 €	165 €	110 €	180 €	135 €	90 €	150 €	115 €	75 €

**Kreisverwaltung Mainz-Bingen**  
**Jugendamt**  
**Fachbereich Verwaltung Jugendamt,**  
**Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim,**  
**Tel.: 06132/787-3114, Fax: 787-3198**

## **Informationen über die einkommensabhängige Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten im Landkreis Mainz-Bingen**

Für alle **Kinderkrippen** und **Kinderhorte** im Kreis Mainz-Bingen sind die Elternbeiträge unter Berücksichtigung des Einkommens festzusetzen, sofern dies beantragt wird. Stellen die Eltern keinen Antrag auf Festsetzung des Elternbeitrages oder legen sie innerhalb einer durch gesonderte Aufforderung gesetzten angemessenen Frist keine geeigneten Unterlagen vor, wird der jeweils geltende Höchstbeitrag fällig. Anträge können bis zu sechs Monate rückwirkend gestellt werden.

Der Elternbeitrag in einer Kindertagesstätte wird monatlich erhoben. Der volle Monatsbeitrag gilt auch, wenn der Besuch der Kindertagesstätte im Laufe eines Monats beginnt oder endet.

**Neu:** Ab Januar 2011 wird das maßgebende Elterneinkommen gestaffelt **nach dem bereinigten Nettoeinkommen** ermittelt. Maßgeblich ist das monatliche Einkommen der Eltern einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen. Berechnungsgrundlage sind regelmäßig die Einkünfte der letzten drei Monate vor der Festsetzung. Einmalige Einnahmen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden dabei nicht berücksichtigt. Auf das Einkommen entrichtete Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht. Ebenso können Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt werden. **Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Einkommensveränderungen (Abweichungen von mehr als 15 % im Quartal) dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen.** Ebenso ist das Jugendamt berechtigt, jährlich die Einkommensnachweise zu überprüfen und eine Neufestsetzung ab dem Zeitpunkt der Veränderung des Einkommens zu treffen.

Der Elternbeitrag wird jeweils für den Zeitraum vom 1.8. bis 31.7. des Folgejahres festgesetzt. Wird der Elternbeitrag mit Wirkung nach dem 31.3. festgesetzt, so gilt dies bis zum 31.07. des Folgejahres. Endet der Besuch der Kindertagesstätte im Lauf des Monats August, so gilt dieser Elternbeitrag auch noch für August.

Erhebliche Änderungen, die nach der Festsetzung eintreten, können während des Festsetzungszeitraumes ab dem Monat der Bekanntgabe nur berücksichtigt werden, wenn eine Änderung im Sinne von § 48 SGB X vorliegt.

Ändert sich während des Festsetzungszeitraumes die Art der Besuchsform (z.B. Wechsel in Splitting-Angebot) oder die Anzahl der Kinder in der Familie, wird der Elternbeitrag ohne weitere Einkommensprüfung entsprechend der ermittelten Einkommensgruppe unter Anwendung der Tabelle neu festgesetzt. Der Träger oder eine von ihm benannte Stelle wird darüber informiert, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum der jeweilige Elternbeitrag festgesetzt wird. Der jeweils fällige Elternbeitrag und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgrenzen ergeben sich aus der umseitig abgedruckten **Tabelle der Elternbeiträge.**

### **Beitragsfreiheit für Kindergärten seit August 2010**

Seit dem 01. August 2010 ist in Rheinland-Pfalz der Besuch des **Kindergartens** für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.

**Beitragspflichtig bleibt** hingegen gemäß § 13 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz der Kindergartenbesuch **für Kinder unter zwei Jahren** in kleinen altersgemischten Gruppen oder in Haus für Kinder-Gruppen. Zur Festsetzung eines entsprechenden Krippenbeitrages ist daher weiterhin ein Antrag auf einkommensabhängige Festsetzung vorzulegen.

**Nähere Info siehe auch unter [www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)**